



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Gerald Grünert (DIE LINKE)

Unterstützung finanzschwacher Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte

Kleine Anfrage - KA 6/7081

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur entsprechend § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG werden diesen Zuweisungen 10 Millionen € jährlich vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung:

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen gemäß § 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden die Zuweisungen finanzschwachen Kommunen gewährt, die Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) erhalten, auf Grund ihrer finanziellen Situation jedoch nicht in der Lage sind, den verbleibenden Eigenanteil aufzubringen, so dass die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist und der Wegfall der Förderung nach dem EntflechtG droht. Als finanzschwach gilt eine Kommune, wenn sie ihren Haushalt im Jahr der Antragstellung nicht ausgleichen kann und sich in der Haushaltskonsolidierung befindet.

Die Mittel nach § 16 Abs. 2 FAG dienen ausschließlich zur Kofinanzierung der Finanzhilfen aus Bundesmitteln nach § 3 Abs. 1 EntflechtG. Sie sind dem Grunde und der Höhe nach streng abhängig vom darüber erlassenen Bescheid des Landesverwaltungsamtes. Verringert oder erhöht sich die dort bewilligte Summe, verringert

(Ausgegeben am 28.07.2011)

oder erhöht sich automatisch die Zuwendung nach § 16 Abs. 2 FAG entsprechend. Grundlage für die Höhe der Zuweisung bildet daher der Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes über die Gewährung einer Zuwendung nach § 3 Abs. 1 EntflechtG.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. Welche finanzschwachen Kommunen erhielten im Jahr 2010 in welcher Höhe finanzielle Mittel entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG?

Kommune	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2010
Stadt Dessau-Roßlau	369.589,09 €
Stadt Halle (Saale)	1.178.382,93 €
Landeshauptstadt Magdeburg	782.527,83 €
Altmarkkreis Salzwedel	314.447,49 €
Stadt Salzwedel	74.099,06 €
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	649.868,17 €
Gemeinde Muldestausee	24.473,28 €
Stadt Bitterfeld-Wolfen	25.000,00 €
Stadt Köthen (Anhalt)	59.697,82 €
Landkreis Börde	
Gemeinde Sommersdorf	26.706,82 €
Gemeinde Sülzetal	254.384,50 €
Stadt Oschersleben	12.580,00 €
Stadt Wanzleben-Börde	64.035,22 €
Burgenlandkreis	605.132,68 €
Gemeinde Finnefeld	72.176,98 €
Gemeinde Nessa	14.705,00 €
Stadt Naumburg	20.591,85 €
Stadt Nebra	3.239,41 €
Stadt Weißenfels	39.432,44 €
Stadt Zeitz	29.811,16 €
Landkreis Harz	260.913,03 €
Gemeinde Hedersleben	16.630,80 €
Gemeinde Huy	20.518,75 €
Stadt Ballenstedt	46.852,00 €
Stadt Halberstadt	162.853,03 €
Stadt Oberharz	26.811,75 €
Stadt Quedlinburg	111.458,50 €
Stadt Schwanebeck	20.100,00 €
Landkreis Jerichower Land	310.536,80 €
Stadt Burg	48.369,34 €

Kommune	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2010
Landkreis Mansfeld-Südharz	
Gemeinde Ahlsdorf	152.372,19 €
Gemeinde Helbra	25.385,31 €
Gemeinde Südharz	35.416,48 €
Stadt Eisleben	205.757,55 €
Stadt Sangerhausen	13.737,80 €
Landkreis Saalekreis	
Gemeinde Petersberg	137.490,65 €
Stadt Löbejün	25.938,21 €
Stadt Wettin	19.315,76 €
Salzlandkreis	662.446,41 €
Gemeinde Plötzkau	17.935,30 €
Gemeinde Wolmirsleben	15.384,67 €
Stadt Hecklingen	7.695,00 €
Landkreis Stendal	358.191,98 €
Stadt Havelberg	16.456,88 €
Landkreis Wittenberg	224.020,59 €
Stadt Coswig	7.925,02 €
Stadt Gräfenhainichen	13.675,00 €
Stadt Wittenberg	111.447,50 €

2. Welche finanzschwachen Kommunen erhielten bis zum 31. Mai 2011 für das laufende Jahr in welcher Höhe finanzielle Mittel entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG?

Die Antworten zu den Fragen 1 und 2 bitte tabellarisch zusammenfassen sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten ordnen.

Kommune	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG bis zum 31.05.2011
Burgenlandkreis	
Gemeinde Molauer Land	54.537,26 €
Salzlandkreis	401.238,25 €

3. Wie stellte sich im Jahr 2010 das Verhältnis hinsichtlich der beantragten und bewilligten Mittel der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG bereitgestellten Mittel insgesamt und jeweils in den elf Landkreisen dar?

Kommune	beantragte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2010	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2010	Abweichung in %
Gesamt	8.052.894,42 €	7.696.518,03 €	95,57
Altmarkkreis Salzwedel	407.346,55 €	388.546,55 €	95,38
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	766.330,38 €	759.039,27 €	99,05
Landkreis Börde	357.706,54 €	357.706,54 €	100,00
Burgenlandkreis	785.089,52 €	785.089,52 €	100,00
Landkreis Harz	781.392,08 €	666.137,86 €	85,25
Landkreis Jerichower Land	364.906,14 €	358.906,14 €	98,36
Landkreis Mansfeld-Südharz	594.034,15 €	432.669,33 €	72,84
Landkreis Saalekreis	182.744,62 €	182.744,62 €	100,00
Salzlandkreis	703.461,38 €	703.461,38 €	100,00
Landkreis Stendal	414.315,10 €	374.648,86 €	90,43
Landkreis Wittenberg	357.068,11 €	357.068,11 €	100,00

4. Flossen die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG für 2010 bereitgestellten Mittel vollständig an finanzschwache Kommunen ab? Wenn nein, wie hoch war der Betrag, der nicht abgeflossen ist?

Die nach § 16 Abs. 2 FAG bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2010 flossen nicht vollständig an finanzschwache Kommunen ab. Ausgezahlt wurden 7.419.744, 36 €. Damit verblieben 2.580.255,64 €.